

Bürgerrechte & Polizei

Cilip 116
Juli 2018

Militarisierung und Verpolizeilichung

Neue Polizeigesetze
Beschwerdestellen
Sachsens Hilfspolizeien

Inhalt

Schwerpunkt: Militarisierung – Verpolizeilichung

- 3 **Kein Notstand –
eine Einleitung**
Heiner Busch
- 13 **Militärisch gerüstet:
Granatwerfer für die Polizei**
Dirk Burczyk
- 21 **An der Heimatfront:
Militärische Einsätze
im Innern**
Frank Brendle
- 30 **Narrative der Militarisierung:
Europäischer Polizeikon-
gress**
*Stephanie Schmidt und
Philipp Knopp*
- 38 **Nicht nur eine Frage des
Status: Militarisierte Polizei in
Frankreich**
Fabien Jobard
- 45 **Italienische Staatstradition:
Polizeien mit militärischem
Status**
Salvatore Palidda
- 52 **USA: Kapitalistische Kampf-
bünde**
Volker Eick
- 57 **Daten aus Kampfgebieten:
Europol startet Kriminalitäts-
informationszelle**
Matthias Monroy
- Außerhalb des
Schwerpunkts*
- 64 **Polizeigesetze –
neue deutsche Welle**
Heiner Busch
- 72 **Unabhängige Beschwerde-
stellen: Stand der Dinge**
Eric Töpfer
- 82 **Sachsens Hilfspolizeien**
Florian Kraemer
- Rubriken*
- 89 **Inland aktuell**
- 93 **Meldungen aus Europa**
- 97 **Literatur & Aus dem Netz**
- 109 **Summaries**
- 112 **MitarbeiterInnen dieser
Ausgabe**

Redaktionsmitteilung

Die Rüstungsindustrie darf sich freuen: Sobald das Haushaltsgesetz 2018 unter Dach und Fach ist, will das Bundesinnenministerium einen großen Auftrag ausschreiben. Zehn „Sonderwagen 5“ sollen für die Bundespolizei angeschafft werden, 45 für die Bereitschaftspolizeien der Länder. Rheinmetall und die österreichische Firma Achleitner dürften mit ihren Angeboten schon in den Startlöchern stehen. Sie produzieren den „Survivor“, einen Panzerwagen, den auch schon mehrere Landespolizeien angeschafft haben. Das sächsische Innenministerium hat bereits angekündigt, dass es seinen mit einem Maschinengewehr ausstatten will. Dafür will man im neuen Polizeigesetz die Befugnis zum Einsatz „besonderer Waffen“ einführen.

Bayern und Baden-Württemberg haben in ihren Polizeigesetzen jüngst Klauseln für den Einsatz von „Explosivmitteln“ durch die Sondereinsatzkommandos beschlossen. Ähnliche Regelungen gibt es in den Gesetzen diverser anderer Länder. Sie sind Überbleibsel vom Ende der 60er oder aus den frühen 70er Jahren – und sie spielten bisher keine Rolle. Maschinengewehre und Handgranaten kamen in der Geschichte der bundesdeutschen Polizeien nie zum Einsatz. Mit der Verabschiedung der Notstandsgesetze vor nunmehr fünfzig Jahren verschwanden die Phantasien der von Osten eindringenden bewaffneten Banden aus den Köpfen der PolizeiführerInnen und die militärischen Waffen wurden eingemottet oder abgegeben. Bringt uns die Terrorismusbekämpfung nun eine neue Militarisierung der Polizei? Und steht hinter der Unterstützung durch die Bundeswehr, die im März 2017 erstmals geübt wurde, eine Art Verpolizeilichung des Militärs?

*Die nächste Ausgabe von Bürgerrechte & Polizei/CILIP steht unter dem Arbeitstitel „Vorverlagerung“. Die kennen wir nicht nur aus dem Recht, sie zeigt sich auch technisch und selbst geografisch bei der Vorverlagerung des Grenzschutzes
(Heiner Busch)*

Kein Notstand

Verschiebungen im Verhältnis von Polizei und Militär

von Heiner Busch

Fünfzig Jahre nach Verabschiedung der Notstandsgesetze steht der innere Einsatz des Militärs erneut auf der politischen Agenda und die Terrorismusbekämpfung soll die Aufrüstung der Polizei mit neuen Waffen legitimieren.

Zwei Entwicklungen, die nichts Gutes verheißen. Erstens: Im Januar 2017, zwei Wochen nach dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt an der Berliner Gedächtniskirche, gab der damalige Bundesinnenminister Thomas de Maizière in der FAZ „Leitlinien für einen starken Staat“ aus und warb darin unter anderem für den Einsatz der Bundeswehr in „nationalen Katastrophenfällen“.¹ Zwei Monate später fand eine erste gemeinsame Terrorabwehr-Übung von Polizei und Militär statt. Zweitens: Seit 2017 schwappt eine Welle neuer Polizeigesetze durchs Land. Baden-Württemberg und Bayern gingen voran und bescherten ihrer Polizei nicht nur neue Überwachungsbefugnisse, sondern auch „Explosivmittel“ für die Sondereinheiten.² Stehen wir also pünktlich zum 50. Jubiläum der Notstandsgesetze vor einer neuen Militarisierung im Innern?

Rückblick: Die am 30. Mai 1968 verabschiedeten Notstandsgesetze standen nicht am Anfang, sondern am Ende einer Entwicklung – einer seit Gründung der BRD verfolgten Restauration der staatlichen Gewaltapparate nach dem Vorbild der Weimarer Republik.³ Sowohl die Bereitschaftspolizeien der Länder (aufgebaut ab 1950) als auch der Bundesgrenzschutz (BGS, ab 1951) waren kasernierte Truppenpolizeien – mit militärischer Ausbildung und militärischer Bewaffnung, zu der neben Pistolen und Gewehren auch Maschinengewehre, Panzerfäuste, Hand-

1 Faz.net v. 3.1.2017

2 siehe die Übersicht über die neuen Polizeigesetze und Entwürfe auf S. 64-72

3 siehe insgesamt Werkentin, F.: Die Restauration der Polizei, Frankfurt/M. 1984

granaten, Granatwerfer und im Falle des BGS auch 7,6-cm-Kanonen gehörten. Letzterer bildete zunächst die Vorstufe für das noch nicht vorhandene Militär. Mit der Remilitarisierung Westdeutschlands 1956 wechselten rund 10.000 Mann aus dem BGS in die neue Bundeswehr. Auch danach blieb der Grenzschutz eine leichte Infanterie, die Jahr für Jahr in Manövern die Feldschlacht gegen imaginierte, aus dem Osten eindringende bewaffnete Banden und mit ihnen verbündete aufständische Arbeiter probte.

Mit den Notstandsgesetzen wurde zwar der innere Einsatz des Militärs verfassungsrechtlich abgesichert. Der „Verteidigungsfall“ und der „innere Notstand“ und damit der bewaffnete Einsatz der Bundeswehr im Innern blieben der BRD jedoch erspart. Gleichzeitig bildeten die Notstandsgesetze die Voraussetzung für eine Entmilitarisierung der Polizei: Bereits 1968 beschloss die Innenministerkonferenz, die Granatwerfer der Bereitschaftspolizeien der Länder zu verschrotten. Bis Ende der 1970er Jahre hatten die meisten Landespolizeien auch ihre Handgranaten und Maschinengewehre abgegeben oder eingemottet. Auch der BGS tauschte seine militärischen Waffen gegen polizeiliche – Tränengas, Wasserwerfer, Knüppel – und mauserte sich zu einer Bereitschaftspolizei des Bundes, die seit der erneuten Grundgesetzänderung 1972 und einer Neufassung des BGS-Gesetzes von den Ländern zur Unterstützung angefordert werden konnte.

Die StudentInnenbewegung der End-1960er Jahre hatte der BGS noch in den Kasernen verschlafen. Für einen Einsatz gegen zivilen politischen Protest war er weder ausgebildet noch ausgerüstet. Paradoxerweise hat erst seine Entmilitarisierung die massiven und brutalen (aber polizeilichen) Einsätze bei Demonstrationen – von den AKW-Bauplätzen in Grohnde, Brokdorf und Kalkar 1977 bis zum G20-Gipfel in Hamburg 2017 – ermöglicht.

Innere Sicherheit im Auslandseinsatz

Der Begriff der Militarisierung kann, wie Fabien Jobard (siehe seinen Beitrag in diesem Heft) zurecht bemerkt, vieles bedeuten: von der organisatorischen Unterstellung der Polizei unter das Verteidigungsministerium oder die Armee über die Erweiterung militärischer Einsatzmöglichkeiten im Innern bis hin zur Übernahme militärischer Bewaffnung, Befehlshierarchien und „Kultur“ durch die Polizei. Hinter dem Begriff der Militarisierung steht immer die Vorstellung, dass das Militär primär

die nach außen gerichtete Sicherung des Staates übernimmt und dass die Logik seines Einsatzes in der physischen Vernichtung des Feindes besteht, während die Polizei sich um das befriedete Innere des Staates kümmert und dabei in ihren Eingriffsbefugnissen begrenzt und dem Recht untergeordnet ist. Die Ausdifferenzierung von Militär und Polizei ist die liberal-demokratische und rechtsstaatliche Normalität. Der innere Einsatz des Militärs ist dagegen allenfalls im Ausnahmezustand hinnehmbar, der aber gleichzeitig offenbart, dass das Staatsinnere eben nicht befriedet ist.

Seit den 1990er Jahren deutet sich eine Verschiebung im Verhältnis von Polizei und Militär an. Sie zeigt sich an der regelmäßig wiederholten Floskel, dass äußere und innere Sicherheit nicht mehr „trennscharf“ auseinanderzuhalten seien. Sie folgt nicht dem Notstandsszenario der 1950er und 1960er Jahre. Es geht nicht um den Einsatz des Militärs oder einer mit militärischen Waffen ausgerüsteten Polizei gegen imaginierte Arbeiteraufstände. Und es scheint auch so, als würden die traditionellen Unterscheidungen zwischen militärischer und polizeilicher Einsatzlogik aufgeweicht. Bezeichnenderweise machte sich diese Verschiebung zunächst bei den Auslandseinsätzen bemerkbar: Europäische Militärs übernehmen dabei nicht nur militärische Kampf-, sondern auch immer wieder quasi-polizeiliche Sicherheitsaufgaben und sie tun das vielfach nicht mit Schusswaffen, sondern mit „weniger tödlichen Waffen“, mit Tränengas und Gummigeschossen.

Umgekehrt wird von den zu UN- oder EU-Missionen ins Ausland entsandten Polizeikräften erwartet, dass sie auch zu „robusten“ Einsätzen in der Lage sind. Integrated Police Units, deren Entsendung die EU seit 2004 plante, sollen bereits in der Frühphase einer militärischen Intervention zum Einsatz kommen, gegebenenfalls auch unter militärischem Kommando agieren und dabei das ganze Spektrum polizeilicher Aufgaben erfüllen. Dazu kamen und kommen in erster Linie Polizeien in Frage, die auch „zu Hause“ zumindest formal einen militärischen Status innehaben. Das ist der Fall bei den Gendarmerien, die es in einer ganzen Reihe europäischer Staaten gibt.⁴ Historisch bestand ihre Aufgabe in der Aufrechterhaltung der herrschaftlichen Ordnung in ländlichen Regionen und an den Grenzen. Auch heute sind etwa die französische Gendarme-

4 Holzberger, M.: Polizisten, Soldaten und Gendarmen, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 91 (3/2008), S. 42-52

